

Ergebnisse der Vorprüfung des Einzelfalls („SUP Screening“) nach § 37 UVPG i.V.m. § 35 IV, Anlage 6 UVPG und §§ 15 ff. UVwG (BW)

für die Änderung des EFRE-Programms Baden-Württemberg
2014-2020 nach Artikel 30 der Verordnung 1303/2013 im
Zusammenhang mit REACT-EU

26.05.2021

Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Fonds für
regionale Entwicklung als
Teil der Reaktion der Union
auf die COVID-19-Pandemie
finanziert



Baden-Württemberg

Ausgangssituation und Änderung des Programms

Als Reaktion auf die Covid-19 Pandemie, und zur Abfederung der damit verbundenen negativen Folgen, wurde auf EU-Ebene die Initiative REACT-EU auf Basis der Verordnung (EU) 2020/2221 beschlossen. In diesem Rahmen werden den Mitgliedsstaaten insgesamt 47,5 Mrd. EUR zusätzliches Budget aus EU-Mitteln in den Jahren 2021 und 2022 über die EU-Strukturfonds (u.A. EFRE) zur Verfügung gestellt. Diese Förderungen werden über die Fonds der Förderperiode 2014-2020 operativ abgewickelt.

Im abgeänderten EFRE-Programm Baden-Württemberg 2014-2020 werden diese Mittel im Rahmen einer eigenen Prioritätsachse D mit vier spezifischen Zielen umgesetzt. Das Programm folgt in der Ausformulierung der Spezifischen Ziele, sowie den damit verbundenen Maßnahmen der übergeordneten Zielsetzung der Unterstützung der Bewältigung der Folgen der Covid-19 Pandemie. Die Förderungen fokussieren thematisch vor allem auf die Unterstützung grüner und digitaler Innovation, insbesondere in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), um eine nachhaltige Erholung der Wirtschaft zu unterstützen. Die Spezifischen Ziele der neuen Prioritätsachse verfolgen damit inhaltlich dieselben Absichten wie das bereits bestehende Programm und sind kohärent mit den Zielsetzungen des bestehenden Programms formuliert. Abweichungen von den Formulierungen der bestehenden Spezifischen Ziele sind struktureller, nicht inhaltlicher, Natur.

Finanziell wird die Umsetzung der neuen Prioritätsachse D mit einer Erhöhung des Programmvolumens um 23% (rund 109 Mio. EUR) für 2021 und 2022 einhergehen.

Zusammenfassung der Ergebnisse der Vorprüfung

Für das bisher bestehende Operationelle Programm EFRE Baden-Württemberg 2014-2020 wurde bereits begleitend zur Programmerstellung eine Strategische Umweltprüfung (SUP) nach den Vorgaben des UVPG und UVwG (BW) durchgeführt. Die Überprüfung des Programms auf mögliche Konflikte mit den vorgegebenen Schutzgütern ergab keine absehbaren erheblichen negativen Wirkungen. Die Prüfung wurde entsprechend der rechtlichen und fachlichen Grundlagen auf Ebene des Programms vorgenommen, ohne Kenntnisse über die daraus umzusetzenden Projekte.

Entsprechend den rechtlichen Vorgaben (§ 37 UVPG i.V.m. § 35 IV, Anlage 6 UVPG und §§ 15 ff. UVwG (BW)) war für die Abänderung des Programms im Rahmen einer Einzelfallprüfung überschlüssig zu ermitteln, ob sich bei der Umsetzung voraussichtlich erhebliche Umweltwirkungen ergeben könnten. Diese Prüfung konnte wegen der starken inhaltlichen Nähe der Spezifischen Ziele und Maßnahmen in der neuen Prioritätsachse zu den bestehenden Spezifischen Zielen und Maßnahmen an die SUP des bestehenden Programms angelehnt werden.

Die Prüfung erfolgte anhand des, durch Anlage 6 UVPG bzw. Anlage 4 UVwG (BW) (gleichlautend), vorgegebenen Kriteriensets und ergab:

- ▶ Der Fokus der Programmänderungen auf „grüne“ Vorhaben in der gesamten Prioritätsachse D, sowie die explizite Fokussierung auf Projekte mit positiven Umweltwirkungen in den einzelnen Spezifischen Zielen und den meisten Maßnahmen, lassen vorrangig **positive Umweltwirkungen** erwarten.

- ▶ Negative Umweltwirkungen können insbesondere im Zusammenhang mit Baumaßnahmen und dem damit verbundenen Flächenverbrauch auftreten. Diese sind entsprechend der vorhandenen Prüfung der artgleichen Maßnahmen im bestehenden Programm **nicht erheblich**.
- ▶ Potentielle negative Umweltwirkungen im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Projektstandort (z.B. Wirkungen auf Schutzgebiete) müssen auf nachgelagerter Ebene am Einzelprojekt geprüft werden. Konkrete standortbezogene Wirkungen können auf Programmebene nicht geprüft werden, da die Standorte der erwarteten Projekte bei der Programmerstellung nicht bekannt sind. Durch das Programm können, ggf., entsprechende Kriterien zum a priori Ausschluss von Projekten auf sensiblen Standorten formuliert werden.

Zusammenfassend kommt die Prüfung des Einzelfalls nach § 37 UVPG i.V.m. § 35 IV, Anlage 6 UVPG und §§ 15 ff. UVwG (BW) zu dem Schluss, dass, für die Änderung des EFRE-Programms Baden-Württemberg 2014-2020 nach Artikel 30 der Verordnung 1303/2013 zur Umsetzung der REACT-EU Initiative, **keine neue SUP** durchzuführen ist.

Die relevanten Umweltbehörden wurden in der Prüfung konsultiert, es wurden keine negativen Rückmeldungen abgegeben.